

drückung praktiziert worden — es habe sowohl hell- als auch dunkelhäutige Herren und Sklaven gegeben. Unter der französischen Kolonialherrschaft seien die Emanzipation der Bevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nicht vorangetrieben worden. Auch die Unabhängigkeit brachte nicht den gewünschten Erfolg — bis in die sechziger Jahre fanden Sklavenverkäufe statt. Erst in den letzten Jahrzehnten, in denen das traditionelle Wirtschaftssystem von einer moderneren Wirtschaftsstruktur abgelöst wurde und sich das Land ausländischen Einflüssen mehr öffnete, setzte allmählich ein Wandel ein und die Sklavenarbeit wich der Lohnarbeit. Doch noch immer, räumte der Vertreter Mauretaniens ein, fänden sich in seinem Land Situationen wirtschaftlicher Abhängigkeit, die der Sklavenhaltung nahekommen. Vor allem in ländlichen Gegenden lebten ehemalige Sklaven in der Familie ihrer früheren Herren; sie hätten an deren Lebensstandard zwar teil, verrichteten aber die gleichen Arbeiten wie eh und je.

Vor diesem Hintergrund sei die Deklaration vom 5. Juli 1980 zu verstehen, die einen umfassenden Rahmen für den Kampf gegen sklavenähnliche Praktiken und jede Form der Untereentwicklung — das eigentliche Problem — abgeben solle. Der mauretaniche Beobachter unterstrich die Bedeutung internationaler Hilfe und betonte die absolute Kooperationsbereitschaft seiner Regierung mit der Weltorganisation. Enttäuscht zeigte er sich von der Haltung einiger westlicher Länder, die von einer von ihnen initiierten Anti-Sklaverei-Kampagne nicht weniger schamlos profitierten als früher vom Sklavenhandel.

III. So fand denn auch der von drei Mitarbeitern und einem Vertreter der Anti-Sklaverei-Gesellschaft begleitete Experte der Unterkommission, der Belgier Marc Bossuyt, bei seinem Besuch im Lande vom 13. bis 24. Januar 1984 große Unterstützung seitens der mauretanicchen Regierung. Seine Ankunft und der Verlauf des Besuches wurden von Presse, Radio und Fernsehen in die Öffentlichkeit getragen. Für die Anfertigung seines Berichts über die Situation im Lande (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/1984/23 v. 2.7.1984) waren Gespräche mit der Regierungsspitze sowie Behörden von großem Nutzen. Auf seinen Reisen durch Mauretanien hatte er zu dem Gelegenheit, Personen seiner Wahl zu treffen, so Angehörige religiöser Gruppen, Wissenschaftler, Gewerkschaftsmitglieder sowie ehemalige Sklaven (Harratin).

Da Sklavenhaltung auch einen rechtlichen Status umschreibt, ist ihre offizielle Abschaffung durch die Deklaration von 1980 und durch die nachfolgende Verordnung vom 9. November 1981 nach Meinung des Experten in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen. Nunmehr gelte es allerdings, die wirtschaftliche und soziale De-facto-Benachteiligung der Freigelassenen zu beseitigen. Der Experte regte die Herausgabe eines Rundbriefes an die Behörden an, worin noch einmal die Illegalität der Sklavenhaltung betont und zur Anzeige etwaiger Zuwiderhandlungen aufgerufen werden soll.

Richter und Kadis wurden bereits Mitte 1981 vom Justizminister angewiesen, bei ihrer Urteilsfindung strikt die Prinzipien der Deklaration zu beachten. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen der Sklaverei ist die Agrarreform. Im Mittelpunkt steht hier die Verordnung vom 5. Juni 1983,

die jedem mauretanicchen Staatsangehörigen den Erwerb von Grundbesitz ermöglicht; Privateigentum wird unter Hervorhebung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums anerkannt. Wichtig ist auch ein gleicher Zugang zu Ausbildungsplätzen. Der notwendige Ausbau des Erziehungswesens — derzeit gehen 30 vH der Kinder im entsprechenden Alter zur Schule — wird durch die schlechte Finanzlage des Staates erschwert.

In einem so sehr auf den Islam bezogenen Staat wie Mauretanien spielt die Haltung der Geistlichkeit eine entscheidende Rolle. So wurden beispielsweise die islamischen Juristen vor Veröffentlichung der Deklaration konsultiert; auch die konservativeren hielten sie unter der Bedingung für vereinbar mit Scharia und Koran, daß den früheren Sklavenhaltern eine staatliche Entschädigung gezahlt würde. Letzteres ist allerdings umstritten, da man eher die vormals Ausgebeuteten einer Kompensation für würdig befinden könnte. Mangels entsprechender Anträge wurde dieses Problem aber noch nicht praktisch; dies liegt wohl daran, daß keiner der früheren Eigentümer nachweisen kann, daß der Erwerb von Sklaven entsprechend den spezifischen Vorschriften der Scharia erfolgt war.

Der Experte schloß seinen Bericht mit dem dringenden Appell an alle Staaten, Mauretanien großzügig und wirksam zu unterstützen — für die Überwindung der Folgen der Sklaverei sei die Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation entscheidend, was nicht ohne Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft möglich sei.

Die Unterkommission, die sich lobend über die gute Zusammenarbeit mit Mauretanien äußerte, sieht diesen Fall als Vorbild für künftige Aktivitäten der Vereinten Nationen im Kampf gegen Sklaverei und ähnliche Abhängigkeitssituationen an.

Martina Palm □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Kokos-Inseln: Selbstbestimmungsrecht durch den Anschluß an Australien verwirklicht (6)

Die Auffassung, daß das Volk der Kokos-(Keeling-)Inseln durch seinen Entscheid zum Anschluß an Australien »sein Recht auf Selbstbestimmung gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährleistung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ausgeübt hat«, hat sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer am 5. Dezember 1984 einvernehmlich verabschiedeten Resolution 39/30 zu eigen gemacht. Damit entfällt auch die Pflicht der bisherigen Verwaltungsmacht, gemäß Artikel 73e der UN-Charta dem Generalsekretär regelmäßig über das Gebiet zu berichten. Kenntnis genommen wurde von den Zusicherungen der australischen Regierung, »die kulturelle Identität, das Kulturerbe und die Kulturtraditionen der auf den Kokos-Inseln lebenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit zu bewahren«.

Die 14 Quadratkilometer große Inselgruppe (27 Koralleninseln, von denen nur zwei ständig bewohnt sind) liegt rund 2770 km nordwestlich der australischen Stadt Perth und

960 km südwestlich von Java im Indischen Ozean. Ihren Namen verdankt sie einerseits der Vegetation, die wegen der Bodenbeschaffenheit hauptsächlich aus Kokospalmen besteht, andererseits William Keeling, einem Kapitän der Ostindischen Handelsgesellschaft, der die Inseln 1609 entdeckte. Einziger Industriezweig ist die Weiterverarbeitung von Kokosnüssen zu Kopra, die größtenteils nach Singapur exportiert wird. Die Haupteinkommensquelle stellen jedoch heute verschiedene Tätigkeiten für die Verwaltungsbehörden dar. Wegen des geringen Ausmaßes landwirtschaftlicher Nutzung des Gebiets werden Frischobst und -gemüse wie auch die weiteren Güter des täglichen Bedarfs aus Australien importiert. Untersuchungen im Hinblick auf eine Diversifizierung der Wirtschaft werden deshalb angestellt.

Die Inseln blieben bis 1826 unbewohnt, als ein englischer Händler und Abenteurer, Alexander Hare, eine erste Siedlung gründete und malaiische Arbeiter zum Betreiben einer Kokosplantage auf die Inseln brachte. Die heutige Bevölkerung (etwa 350 Kokos-Malaien) stammt größtenteils von ihnen ab. Eine zweite Siedlung wurde 1827 von John Clunies-Ross, einem schottischen Seemann und Geschäftspartner Hares, errichtet. Zwischen den beiden »Königen der Kokos-Inseln« entspann sich bald ein erbitterter Streit um die Landbesitzrechte, der damit endete, daß Hare 1831 die Inseln verließ und Clunies-Ross als De-facto-Herrscher zurückblieb. Auf Betreiben von Clunies-Ross wurden die Inseln 1857 zu britischem Besitz erklärt. Seither wurde die Verwaltung von wechselnden Seiten ausgeübt: zeitweise von Ceylon, von den »Straits Settlements« bzw. von Singapur aus. 1886 übertrug die Krone alles Land der Inseln an Clunies-Ross und seine Erben. 1955 wurde Australien die Verwaltung des Gebiets übertragen. Die australische Regierung erwarb 1978 das Land von den Erben des John Clunies-Ross. Im Juli 1979 wurde ein Insel-Rat gebildet, um den australischen Bevollmächtigten in Fragen der malaiischen Gemeinschaft zu beraten.

Der erste Schritt zur Entkolonisierung wurde 1974 unternommen, als eine UN-Mission die Inseln besuchte und der australischen Regierung unter anderem empfahl, die Abhängigkeit der malaiischen Bevölkerung von den Clunies-Ross-Erben, die nach wie vor das Wirtschaftsleben beherrschten, zu beenden. Entsprechende Schritte wurden von der australischen Regierung eingeleitet. Ein weiterer Besuch einer UN-Mission fand 1980 statt. Am 7. Dezember 1983 würdigte die 38. Generalversammlung in Beschluß 38/412 die Tatsache, daß Australien direkt mit den Vertretern der Bevölkerung der Inseln in Verhandlungen über ein Referendum hinsichtlich des künftigen Status der Inseln eingetreten war. Sie ermächtigte den Generalsekretär durch Beschluß 38/420, ein weiteres Mal eine Besuchsdelegation zu entsenden. In dem am 6. April 1984 durchgeführten Referendum sprachen sich 87,7 vH der Bevölkerung für den Anschluß an Australien aus. Die UN-Delegation bestätigte in ihrem Bericht an die 39. Generalversammlung dessen ordnungsgemäßen Ablauf. Sie empfahl die Einstellung der Erörterung der Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln, da die Bevölkerung ihr Recht auf Selbstbestimmung ausgeübt habe — welchem Rat die 39. Generalversammlung dann gefolgt ist.

Isolde Kurz □